

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 6 (1933)

Artikel: Miscellen : Zur Geschichte der ersten Volksschulen auf der solothurnischen Landschaft
Autor: Mösch, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Miscellen.

Zur Geschichte der ersten Volksschulen auf der solothurnischen Landschaft.

In unserer Geschichte der solothurnischen Volksschule sprachen wir die Überzeugung aus, daß wir bereits um das Ende des 15. und zum Beginne des 16. Jahrhunderts auf der solothurnischen Landschaft Lehrkurse und selbst vereinzelte feste Schulen suchen dürfen.¹⁾ Durch den ganzen Kanton hin herrschte in dieser Zeit eine rege kirchliche Bautätigkeit: Kirchen und Kappellen wurden neu gebaut oder restauriert, Kirchtürme errichtet, Glocken anschafft; ein Beweis, daß das Volk opferwillig war, und daß es finanziell nicht schlecht stand. Die Stiftsherren von Solothurn und Schönenwerd zogen zum Studium auf Universitäten. Auch die Geistlichkeit auf den Dörfern zeigt eine Anzahl Männer, die auf Universitäten sich akademische Grade erwarben. Die Landschaft strebte mit der eben in den Bund der Eidgenossen aufgenommenen Stadt Solothurn empor und war, wie der Bauernkrieg von 1513 zeigt, eifersüchtig auf die Wahrung ihrer alten Rechte und Freiheiten bedacht. Alles in allem, die Verhältnisse auf der solothurnischen Landschaft waren in dieser Zeit der Verbreitung von Elementarkenntnissen unter dem Landvolke nicht bloß nicht ungünstig, sie riefen darnach. Freilich sind die Beweise für Lehrkurse und feste Schulen während dieser Zeit auf unserer Landschaft so spärlich, daß jede sichere Nachricht, die diese Beweise erhärten hilft, höchst willkommen ist. Wir können im Folgenden einige bezügliche neue Funde mitteilen. Es sind zumeist freundliche Mitteilungen von Herrn Lehrer Hans Morgenthaler in Bern, die wir auch hier bestens verdanken.

¹⁾ Mösch: Die solothurnische Volksschule, I. pag. 1—21; II. pag. 1—4.

Aus einer Pergamenturkunde von 1496 wissen wir bereits, daß der Rat der Stadt Solothurn den „deutschen Schulmeister“ Heinrich Gasser, einen solothurnischen Leibeigenen, von seiner Leibeigenschaft freisprach und ihm erlaubte, sich nach freier Wahl in irgend einer Herrschaft, bei einem Gotteshause oder einer Stadt niederzulassen, ein Burgrecht oder Landrecht zu erwerben, je nachdem es ihm am besten diene.

Die Lehrpersonen dieser Zeit waren wandernde Leute, die auf ihrer Wanderschaft Kinder und Erwachsene um sich sammelten und ihnen gegen ein Entgelt, gegen ein „Lehr- oder Schulgeld“, Unterricht im deutschen Lesen und Schreiben erteilten. Daß sie dabei nicht bloß die Städte, sondern auch die Dörfer aufsuchten, steht fest. So ermahnte z. B. der Rat von Bern 1485 die Landleute zu Niedersiebenthal, dem Bernhard Elpach, der Schule bei ihnen gehalten, das Schulgeld zu bezahlen, und 1504 gab er dem „deutschen Lesmeister“ Hans Schatz eine Empfehlung an die Leute der Landschaft, ihn freundlich aufzunehmen und seine Kunst ausüben zu lassen.¹⁾ Aber eben aus dem unstäten Wanderleben dieser Lehrmeister erklärt sich, warum wir ihren Aufenthalt in Städten und Dörfern nicht feststellen können und uns nur zufällig eine Nachricht darüber zukommt. So hören wir von unserem Heinrich Gasser erst wieder etwas, als er sich im Jahre 1500 in der Stadt Solothurn einkaufte und daselbst das Burgrecht beschwor. Er wird dabei als Heinrich Gasser „der Guldinschriber“ bezeichnet. Er ist der erste, der in unserem Kanton mit dieser Bezeichnung bekannt ist.²⁾ Die Bedeutung dieses Ausdruckes scheint noch nicht abgeklärt zu sein. Nach der best begründeten Annahme bezeichnet er einen der „golden“ schreibt, schön schreibt, also einen Schönschreiber oder Schreiblehrer. Unser Hans Gasser war in der Stadt Solothurn, soweit bekannt ist, nicht offizieller Schulmeister, vielleicht Privatlehrer. In den Staatsrechnungen um 1515 erscheint er als Spitalvogt.

Auf das Wanderleben der Lehrmeister dieser Zeit deutet auch die Mustervorlage für ein Abgangszeugnis an Lehrpersonen hin,

¹⁾ Vgl. Adolf Flury im Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 16, pag. 501 ff.

²⁾ In den solothurnischen Ratsmanualen scheint die Bezeichnung nur 1583 nochmals vorzukommen, wo der Rat den arbeitsuchenden „Gulden-schreiber“ Matheus Murer von Zürich abweist. Bd. 87, pag. 442.

die sich in einer Copeyensammlung der solothurnischen Staatskanzlei findet, welche nach einer Bemerkung auf ihrem ersten Blatte im Jahre 1517 begonnen wurde. Die Vorlage ist eine wörtliche Copie des Abgangszeugnisses, das die Stadt Bern dem scheienden Jakob Wäber, „dem Guldinschriber“, ausstellte, der mit seinem eifrigen Schreib- und Leseunterricht Lob, Ehre und Dank verdiente.¹⁾ Es scheint, daß Jakob Wäber in Solothurn Anstellung suchte, und die solothurnische Kanzlei bei diesem Anlaß sein Zeugnis in ihren „Briefsteller“ aufnahm. Diese Aufnahme ist ein Beweis, daß ein Bedürfnis für solche Zeugnisse an Lehr- oder Schulmeister vorhanden war.

Freilich können wir auch heute noch nur die eine Schule auf der solothurnischen Landschaft in dieser Zeit vor der Reformation an einen bestimmten Ort knüpfen, die wir in unserer Schulgeschichte bereits nahmhaft machen. Nur zeigen neue Belegstellen, daß wir sie dem kleineren *Oberbuchsiten* und nicht Egerkingen zuschreiben müssen. Die neuen Belegstellen zeigen auch, daß die Nennung dieses Schulmeisters tatsächlich mit den Reformationswirren in Verbindung steht. In Oberbuchsiten hatte sich ein ausgesprochenes Mehr für den alten Glauben ergeben. Die Gemeinde besaß auch einen tüchtigen katholischen Pfarrer, den gelehrten Dr. Jakob Edlinbach von Zürich, der in der Zürcher Disputation gegen Zwingli aufgetreten, aber von Zürich hatte fortziehen müssen, um seinem alten Glauben treu bleiben zu können. In Egerkingen war das Mehr ebenfalls wiederholt für den alten Glauben ausgefallen; dennoch hatte Bern, das nach der Aufhebung der Johanniterkomtur von Thunstetten, den Kirchensatz von Egerkingen an sich gezogen, einen Prädikanten hingesandt. In die so entstandenen Wirren mischte sich der Lehrmeister von Oberbuchsiten. Der Rat von Solothurn, der es seinetwegen zu keinem Unfrieden kommen lassen wollte, mahnte ihn ab. Als dies nichts half, wandte sich der Rat an den Vogt von Bechburg und an den Untervogt des Gerichtes Egerkingen und schrieb ihnen, der Lehrmeister von Oberbuchsiten möge zur Messe gehen oder zur Predigt, wo es ihm gefalle, wenn er aber nochmals in das Gericht Egerkingen komme, so sei er gefangen zu nehmen und dem Vogt

¹⁾ Adolf Flury, a. a. O., pag. 506.

zu Falkenstein auszuliefern; der Vogt solle ihm das anzeigen, daß mit er sich darnach einrichte.

Der Lehrmeister von Oberbuchsiten wird in keiner dieser Belegstellen mit dem persönlichen Namen genannt. Er wird entweder kurz „der Lehrmeister“ oder „des Nünlists Tochtermann, der Lehrmeister“, geheißen. Er ist unter dem Namen „Lehrmeister“ allen bekannt. Er scheint ein Fremder zu sein, hat aber in Oberbuchsiten eingehieiratet und ist hier ansässig. Oberbuchsiten hatte in dieser Zeit kaum mehr als 350, das zur gleichen Pfarrei gehörige Niederbuchsiten wohl nicht über 200 Einwohner. Die kleine Pfarrei war sicher nicht eine Ausnahme auf dem Gebiete des Kantons Solothurn inbezug auf die Schule.

Verbinden wir diese Beweismomente mit den in unserer Schulgeschichte bereits angeführten, besonders mit dem Kampfe des Rates gegen die „Dorfschreiber“, so dürfen wir mit Bestimmtheit sagen: Die bäuerliche Bevölkerung der solothurnischen Landschaft stellte schon um die Wende des 15. und am Beginn des 16. Jahrhunderts (vor der Reformation) Lehr- und Schulmeister ein, um lesen und schreiben zu lernen.

* * *

1.

Der deutsche Schulmeister Heinrich Gasser wird Burger zu Solothurn. 1500.

R. M. rot 3, pag. 41: Uff Zinstag nach dem Sonntag Trinitatis Anno Vemo [= 1500] hat Heinrich Gasser, der Guldinschriber, das Burgkrecht gesworen, gitt der [Stadt] Xß und dz Inschriben hat er bezalt.

Über Heinrich Gasser vergl. Mösch: Die Solothurnische Volksschule II. 1 f und 172.

2.

Formular eines Abgangszeugnisses für einen Lehrmeister um 1517.

Allerhand Copeyen pro commoditate incipientium nullo tamen observato ordine. K. 10, schwarz, pag. 228: Wir der Schulths und Rat zu Bern tunt kundt mit diserm Brief, das jetz etliche Zit dahar der ersam Jacob N, der Guldinschriber, hie by uns Wonung und Wandel gehebt und sich gegen etlichen den Unsern, jungen und alten, mit der Ler Schreibens und Lässens also gearbeit, gebrucht und gehalten, damit er deß Lob, Rum und Danck erlangt und zuletzt sin Abscheid und Urlob von unser Stat mit gutem Willen unser und dero, so er gelert, gethan. Und als der genampt Jacob deß von uns Schin und Gewarsame begert, haben wir zu sölicher seiner Beger wellen willigen und im diseren Brief, under unserm anhangenden Sigel verwart, geben lassen. Beschechen Zystag nach vincula Petri et Pauli anno etc. XII^o.

3.

Neue Notizen zur ältesten bisher bekannten Schule auf der solothurnischen Landschaft. 1530.

Vergl.: Die Solothurnische Volksschule. II. pag. 3 f.

R. M. 1530. 19. pag. 262/263. Juni 7: An Vogte zu Bechburg, mitt Nünlists Tochtermann zu reden und zu verschaffen, sich nitt gan Egerchingen zu fügen, sonders die biderben Lütt daselbs geruwigett ze lassen by Verlierung Lybs unnd Gutts.

An den Unndervogt zu Egerchingen, sovern der Lermeister über das Verbott wider gan Egerchingen kert, inn inzulegen in das Schloß Falckenstein.

Copiae de Missiven 17, pag. 200/201 (Wegen Religionssach us dem Gricht Egerkingen wird einer verwisen):

[An den Vogt zu] Bechburg. Schults etc. Lieber Vogt, wir sind bericht, wie dan sich zwüschen den unsren von Egerchingen vergangnen Sonntags ein merckliche große Unruw erhept und zu sollichem Nünlists Tochtermann, der Lermeister, Ursach geben sölle haben. Diewyl wir nun gemeltem Lermeister hievor, als er vor uns gewäsen, sagen lassen, sich diser Händlen nützit zu beladen und aber desselben unangesächen er nützdesterminder gar noch vil Unfales gestifft, ist unser Meynung, das gedachter Lermeyster zu der Mässe oder Predig gan moge, wo im das gevällig, sovern das er in unser Gericht Egerchingen nitt wytter komme; dann, wo dieß durch inn wytter übersächen, wurden wir verer mit im nach sinem Verdienen handlen, dann wir je nitt wöllen, das biderb Lütt von sinen wegen zu Unfriden kommen, als er von uns hievor auch vernommen. Das solt du im anzöigne, sich darnach wüssen ze haltten. Datum Pfingstzinstag anno etc. XXX^o.

[An den] Undervogt [zu] Egerchingen. Schults etc. Lieber Undervogt. Wir haben vernommen, wie sich dann zwüschen denn Unnsern by dir vergangnen Sonntags etwas Unruw erhept und an sollichem Nünlists Tochtermann von Oberbuchssyten, der Lermeyster, Schulde sölle haben, wöllichs uns an gemelten Lermeyster nitt gevällt, und da-mitt nich hinfür von sinen wegen dhein wytter Zwytrachtn erwachße, noch entspringe, haben wir im durch unsren Vogte zu Bechburg das Gerichte zu Egerchingen verbieten lassen, unnd bevelchen dir daruff ernstlich, soverr gedachter Lermeyster hinfür wytter daselbs hin wurde kommen, alsdann inn vänglich anzenämmen und unserm Vogt zu Falckenstein zu überantwurttten. Daran beschicht gantz unnsrer Will. Datum Pfingstzinstag anno etc. XXX^o. Unserm lieben getrüwen Fenrichen von Arx, Unndervogte zu Egerchingen.

Joh. Mösch.

Zur Verkehrsgeschichte des untern Hauensteins.

Die nachstehend abgedruckte „Kundschaft“¹⁾ aufgenommen am 22. April 1629 durch den Landschreiber Urs Manslyb zu Olten zum Zwecke der Feststellung des Weggeldes auf dem untern Hauenstein ist deswegen interessant, weil man damit genau feststellen kann, wie lange das sogenannte „Hängeseil“ zum Be-

¹⁾ Eingebunden im Band V. der Gösger Vogtschreiben.